

Ausbildungsförderung für MigrantInnen und Flüchtlinge

- gekürzter Auszug aus der Neuauflage des Leitfadens von Georg Classen „Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge“, Loeper Verlag Karlsruhe, Dezember 2007 -

© Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin -

Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-69564992, FAX ++49-30-69564993
georg.classen@gmx.net
www.fluechtlingsrat-berlin.de

1 DIE AUSBILDUNGSFÖRDERUNG NACH BAFÖG UND SGB III

Anspruch nach aufenthaltsrechtlichem Status

Anspruch aufgrund Erwerbstätigkeit der Eltern

Geplante Erweiterung des Anspruchs nach aufenthaltsrechtlichem Status

Altersgrenze 30 Jahre

Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III

Leistungen für Auszubildende nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG

2 ANSPRUCHSAUSCHLUSS FÜR AUSZUBILDENDE UND STUDIERENDE NACH SGB II UND XII

Ausnahmen Mini-BAföG und Null-BAföG

Aufstockende Förderung nach § 22 VII SGB II

Leistungen in besonderen Härtefällen

3 AUSZUG WORTLAUT BAFÖG - AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

4 AUSZUG WORTLAUT SGB III – ARBEITSFÖRDERUNG - FÖRDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

1 Die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III

Anspruch nach aufenthaltsrechtlichem Status

Ausländer erhalten Ausbildungsförderung nach BAföG bislang nur in wenigen Fällen aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status. Ein Anspruch haben **anerkannte Flüchtlinge** (Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge)¹, Ausländer mit Niederlassungserlaubnis nach

¹ vgl. VG Braunschweig 3 A 8/06, U.v. 11.07.06, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2070.pdf, BAföG auf-

§ 23 II AufenthG (jüdische Kontingentflüchtlinge), sowie Ausländer mit einem **deutschen Ehegatten oder Elternteil**, § 8 I Nr. 1 bis 7 BAföG.

Darüber hinaus erhalten Ausländer - auch Drittstaater - BAföG, wenn sie **Familienangehörige** (Kinder oder Ehegatten) eines in Deutschland lebenden **Unionsbürgers**, EWR-Angehörigen oder Schweizers² sind, und als "Familienangehörige" nach § 3 FreizügG/EU ein Recht auf Einreise nach bzw. Aufenthalt in Deutschland besitzen.³ Dies gilt auch für Kinder über 21 Jahre, auch wenn ihnen nach § 3 FreizügG/EU das Recht auf Einreise oder Aufenthalt als Familienangehöriger nur deshalb nicht zusteht, weil ihre Eltern oder Partner ihnen keine Unterhalt leisten, § 8 I Nr. 8 BAföG.

Der Anspruch der **Ehepartner** von Deutschen, Unionsbürgern, EWR-Angehörigen und Schweizern besteht weiter, wenn sie Ehe getrennt leben oder die Ehe aufgelöst wird, § 8 I Satz 2 BAföG.

Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer haben auch dann Anspruch auf BAföG, wenn sie vor dem Studium in Deutschland in einem **Beschäftigungsverhältnis** gestanden haben, und zwischen der ausgeübten Tätigkeit und der Ausbildung ein inhaltlicher Zusammenhang besteht, § 8 I Nr. 9 BAföG. Das Arbeitsverhältnis darf nicht bereits der Absicht untergeordnet sein, alsbald eine Ausbildung aufzunehmen. Dies ist in der Regel anzunehmen wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate dauert und den Lebensunterhalt sichert⁴. Nach der Rechtsprechung des EuGH dürften Unionsbürger auch darüber hinaus Anspruch auf BAföG haben, wenn sie nach einem **mehrjährigem Aufenthalt** aus anderen Gründen bereits eine über die angestrebte Ausbildung hinausgehende tatsächliche Verbindung zur Gesellschaft Deutschlands haben.⁵

Staatsangehörige der **Türkei** haben auch dann Anspruch auf BAföG, wenn ihre Eltern in Deutschland als "**Arbeitnehmer**" im Sinne des Art. 1 des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) 3/80 EWG/Türkei anzusehen sind. Türkische Kinder von türkischen Arbeitnehmern haben aufgrund der Entscheidung des EuGH zum Fall Gürol gemäß Art. 9 ARB 1/80 EWG-Türkei gleichen Zugang zu Bildung wie Inländer.⁶ Hierfür ist gemäß Art. 1 ARB 3/80 EWG-Türkei

grund planwidriger Gesetzeslücke in § 8 I BAföG für Flüchtlinge, die wegen ihrer Verfolgungssituation aufgrund ministeriellen Erlasses auf Dauer bleibeberechtigt sind (hier: für traumatisierte Bosnier und deren Kinder, vgl. VG Aachen 5 K 1122/02, U.v. 18.11.03.), sowie BVerwG 11 C 1.95, U.v. 27.09.95, InfAuslR 1996, 76, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2071.pdf, BAföG aufgrund planwidriger Gesetzeslücke im (damaligen) § 8 I BAföG auch für Konventionsflüchtlinge.

² der hier lebende Elternteil oder Partner muss ein Aufenthaltsrecht nach FreizügG/EU besitzen, d.h. sich in Deutschland legal aufhalten. Die Regelung gilt für Familienangehörige von alten und neuen Unionsbürgern, von EWR-Angehörigen (Island, Liechtenstein, Norwegen) und Schweizern. Der Anspruch der Familienangehörigen von Schweizern ergibt sich aus dem Gesetz zum Abkommen EU - Schweiz, BGBl II 2001, 810, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/EU_Schweiz.pdf, vgl. BAföG-VwV Nr. 8.1.2, www.bafog-rechner.de/FAQ/gesetz.php. Der Anspruch besteht auch, wenn der Studierende/Auszubildende selbst Drittstaater ist, und auch bei Einreise zum Zweck des Studiums/der Ausbildung.

³ unabhängig vom Nachweis einer Lebensunterhaltsicherung haben dieses Recht nur die Familienangehörigen von Arbeitnehmern und Selbständigen, nicht jedoch von Studierenden, Rentnern u.a., vgl. §§ 3 und 4 FreizügG/EU und Kapitel 4.3 dieses Leitfadens.

⁴ vgl. Nr. 8.1.13 BAföG-VwV, www.bafog-rechner.de/FAQ/gesetz.php

⁵ vgl. EuGH C-209/03 (Bidar) U.v. 15.03.05, InfAuslR 2005, 230, NJW 2005, 2055 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2068.pdf: Anspruch auf Studienbeihilfe für einen Franzosen, der vor Beginn seines Studiums bereits drei Jahre in Großbritannien die Schule besucht und dort bei seiner Großmutter gelebt hatte.

⁶ EuGH C-374/03 U.v. 07.07.05 (Gürol), NVwZ-RR 2005, 855; InfAuslR 2005, 354, www.asyl.net/Magazin/Docs/2005/M-5/7490.pdf. Im entschiedenen Fall ging es um die BAföG-Förderung für ein zeitweise im Ausland (der Türkei) durchgeführtes Studium. Der Anspruch der türkischen Studentin wurde bejaht, weil ihr "ordnungsgemäßer Wohnsitz" im Sinne des Art 9 ARB 1/80 bei den in Deutschland als Arbeitnehmer lebenden türkischen Eltern als weiter bestehend anzusehen ist, obwohl das Studium in Deutschland außerhalb des Wohnortes der Eltern und zeitweise in der Türkei durchgeführt wurde. Vorliegend ging es (nur) um das sog. "Auslands-BAföG", weshalb der Anspruch natürlich erst recht für die BAföG-Förderung eines im Inland durchgeführten Studiums gilt.

der Arbeitnehmerbegriff der Verordnung EWG 1408/71⁷ zu Grunde zu legen. Arbeitnehmer ist demnach, wer mindestens einem System der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer pflicht-versichert oder freiwillig (weiter-)versichert angehört, etwa der gesetzlichen Kranken-, Un-fall- oder Rentenversicherung. Arbeitnehmer sind danach z.B. Angestellte, Beamte, Rentner, Studierende, gesetzlich versicherte Selbständige, ALG I-, Krankengeld- sowie ALG II-Emp-fänger. Der Gesetzgeber hat es versäumt, den BAföG-Anspruch nach Art. 9 ARB 1/80 gesetz-lich klarzustellen⁸, auch die BAföG-VwV enthält bislang keinen Hinweis hierzu. Der An-spruch ist daher ggf. unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Anspruch aufgrund Erwerbstätigkeit der Eltern

Die Mehrzahl der in Deutschland lebenden und aufgewachsenen Ausländer erfüllt die vorge-nannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen - selbst bei Besitz einer Niederlassungser-laubnis - nicht. Ausländer erhalten dann Ausbildungsförderung nur unter den in § 8 II BAföG genannten Voraussetzungen, wenn mindestens ein **Elternteil** hier während der letzten sechs Jahre **drei Jahre erwerbstätig** war, oder sie **selbst** vor Beginn der Ausbildung **fünf Jahre** in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig waren. Letzteres ist zu Beginn einer Ausbildung nur sel-ten der Fall, so dass in der Praxis vor allem die Erwerbstätigkeit der Eltern maßgeblich ist. Werden die Zeiten der Erwerbstätigkeit der Eltern erst im Laufe der Ausbildung erfüllt, be-steht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf BAföG, § 8 II S. 1 letzter Halbsatz. Zeiten eige-ner Erwerbstätigkeit müssen hingegen zu Beginn der Ausbildung erfüllt sein.

BAföG-VwV, Rechtsprechung und Kommentierung verlangen unter Hinweis auf die Entste-hungsgeschichte des BAföG über den Wortlaut des § 8 II hinaus, dass im betreffenden Zeit-raum ein **existenzsicherendes Einkommen** erzielt, Lohn- bzw. Einkommenssteuern gezahlt und keine Sozialhilfe bzw. ALG II in Anspruch genommen wurden⁹. Auch Zeiten einer be-trieblichen Ausbildung sollen nicht zählen.¹⁰ Nach der Begründung zu § 8 II (BT-Drs. 06/1975 vom 18.03.1971, S. 25) sollte mit der vorausgesetzten Erwerbstätigkeit der Tatsache Rech-nung getragen werden "dass die Arbeit dieses Personenkreises nicht unwesentlich dazu bei-trägt, dass ihr (der Bundesrepublik) Sozialinvestitionen wie die Ausbildungsförderung mög-lich sind".

Das 1971 geschaffene **BAföG stammt noch aus der Zeit der Gastarbeiteranwerbung**. Auch die Erwerbstätigkeitsvoraussetzung des § 8 war bereits in der damaligen Fassung ent-halten, auch wenn die Regelung zwischenzeitlich mehrfach überarbeitet wurde. Ausländer be-saßen seinerzeit grundsätzlich nur ein befristetes, an den Arbeitsvertrag gekoppeltes Aufent-haltsrecht. Diese Voraussetzungen erklären die Koppelung der Ausbildungsförderung an eine

⁷ www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Gesetze und Verordnungen

⁸ auch das geplante 22. BAföG-ÄndG, BT-Drs. 16/5172 v. 27.04.07, www.dip.bundestag.de/btd/16/051/1605172.pdf sieht bislang keine entsprechende Regelung vor.

⁹ BAföG-VwV Nr. 8.2.6; darüber hinausgehend (erwerbstätig ist nur, wer Lohnsteuer zahlt) VGH Ba-Wü 7 S 1441/03, B. v. 21.11.03, FamRZ 2004, 1827, einschränkend (es reicht dass keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden) VG Hannover 10 A 8489/05 und 10 A 1339/06, U.v. 25.04.06, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2069.pdf sowie OVG NRW 16 A 1577/91, U.v. 30.10.91, FamRZ 1992, 867 (selbständige Tätigkeit, die typischerweise zur Entrichtung von Steuern führt, reicht aus, der Elternteil muss sich und seine Familie nicht aus der Tätigkeit unterhalten können)

¹⁰ Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAföG-Kommentar, 4.A., § 8 Rn 21

vorherige Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des Antragstellers selbst und mögen im Hinblick auf die damalige aufenthaltsrechtliche Absicherung und den damaligen Aufenthaltzweck der "Gastarbeiter" auch eine Auslegung des Erwerbstätigkeitsbegriffes im genannten Sinne rechtfertigen.

Die dargestellte **einschränkende Auslegung des Erwerbstätigkeitsbegriffes** gegen den Wortlaut des § 8 II ist jedoch im Hinblick auf die seit Inkrafttreten des BAföG wesentlich verbesserte aufenthaltsrechtliche Position der Migranten, die geänderte Lage am Arbeitsmarkt (das BAföG stammt noch aus der Zeit der Vollbeschäftigung), die aktuelle soziale Lage der Migranten und die Zielsetzung des BAföG heute nicht mehr vertretbar. BAföG für MigrantInnen wäre bei einschränkender Auslegung des Erwerbstätigkeitsbegriffes nicht nur bei zu hohem Elterneinkommen, sondern auch bei zu geringem Elterneinkommen sowie - wg. ggf. wegfallender Einkommenssteuer - für Familien mit mehreren Kindern ausgeschlossen. BAföG stünde dann nur noch einer kleinen Mittelschicht in einem nach oben und unten eng begrenzten Einkommenskorridor zur Verfügung. Sinn und Zweck des BAföG¹¹ werden durch diese überzogene Auslegung des § 8 II auf den Kopf gestellt. Jedenfalls eine legale, sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ist daher als Zeit einer "**Erwerbstätigkeit**" im Sinne des § 8 II anzurechnen, auch wenn daneben noch ergänzende Sozialleistungen bezogen werden.

Von der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus von ihm **nicht zu vertretenden Grund** nicht ausgeübt wurde und er hier **mindestens sechs Monate erwerbstätig** war, § 8 II S. 3 BAföG. Gründe sind laut BAföG-VwV insbesondere Krankheit, Erziehungsurlaub im Sinne des BErzGG, ALG I-Bezug¹², Fortbildung und Umschulung. Die Voraussetzungen sind laut BAföG-VwV auch erfüllt, wenn ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindesten 6-monatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist. Die 6-monatige Erwerbstätigkeit kann laut BAföG-VwV auch vor den grundsätzlich maßgeblichen 6 Jahren liegen.¹³ Ein ausländer- oder asylrechtliches Arbeitsverbot dürfte demgegenüber nicht als nicht zu vertretender Hinderungsgrund zählen.¹⁴

Geplante Erweiterung des Anspruchs nach aufenthaltsrechtlichem Status

Der Anfang 2007 von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für **22. BAföG-Änderungsgesetz** soll eine umfassende Verbesserung der Ausbildungsförderung für MigrantInnen ermöglichen.¹⁵ Ausländer erhalten BAföG bisher im Regelfall nur aufgrund einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit ihrer Eltern und haben nur in wenigen Fällen aufgrund des ausländerrechtlichen Status einen Förderungsanspruch. Künftig soll BAföG unabhängig von einer Erwerbstätigkeit der Eltern aufgrund des ausländerrechtlichen Status gewährt werden, wenn voraussichtlich ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht.

Über die bisher in § 8 I BAföG genannten Ausländer hinaus sollen nach § 8 I und II in der Fassung des Entwurfs für ein 22. BAföG-ÄndG künftig auch die folgend genannten **Ausländer aufgrund ihres Aufenthaltstatus** Ausbildungsförderung erhalten:

- **Unionsbürger** (einschl. EWR-Angehörigen und Schweizern), die ein Recht auf **Dauer-**

¹¹ vgl. § 1 BAföG. Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAföG-Kommentar, 4.A., § 1 Rn 4 nennt als Ziele die "Ausschöpfung der Bildungsreserven in der Bevölkerung" sowie die Verwirklichung der Chancengleichheit im Bildungswesen, unabhängig von der sozialen und wirtschaftlichen Situation. Zu beachten ist zudem das in internationalen Verträgen verankerte, den Zugang zu den Hochschulen einschließende Recht auf Bildung, Art. 13 IP-WSK, Art. 2 2. ZP zur EMRK, Art. 28 UK-KRK.

¹² ggf. auch Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne ALG I-Bezug, sofern der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAföG-Kommentar, 4. A., § 8 Rn 28

¹³ Nr. 8.1.10 und 8.1.11 BAföG-VwV, www.bafog-rechner.de/FAQ/gesetz.php

¹⁴ a.A. VGH Hessen 9 TG 2275/93, B.v. 14.12.93

¹⁵ BT-Drs. 16/5172 v.27.04.07, www.dip.bundestag.de/btd/16/051/1605172.pdf, vgl auch www.fluechtlingsinfo-berlin.de/ft/gesetzgebung/bafog.html

aufenthalt besitzen (§ 4a FreizügG/EU)¹⁶,

- Ausländer mit **Niederlassungserlaubnis** (§§ 9, 19, 23 II, 26, 35 AufenthG) bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG¹⁷ (§ 9a AufenthG),
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I, § 23a, § 25 I oder II, § 28, § 37 oder § 38 I Nr. 2 AufenthG,
- nach mindestens **vierjährigem Aufenthalt** Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III, § 25 IV S. 2, § 25 V oder § 31 AufenthG,
- Ausländer, die **als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis** eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, oder
- nach mindestens **vierjährigem Aufenthalt als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis** eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen.

Für die vierjährige Wartefrist ist ein ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland erforderlich, wobei Unterbrechungen bis zu 6 Monaten unberührt bleiben¹⁸. Es zählen nur Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthaltes, einschließlich von Zeiten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, § 8 II Nr. 2 Entwurf 22. BAföG-ÄndG.

Der Förderungsanspruch aufgrund eigener **Erwerbstätigkeit** oder einer Erwerbstätigkeit der Eltern bleibt daneben wie bisher als zusätzliche Möglichkeit bestehen.¹⁹

Keinen Anspruch allein aufgrund des Aufenthaltstatus sollen Ausländer mit einer nur zum Zwecke des Studiums, einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit erteilten Aufenthaltsrecht, Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 24 oder 25 IV S. 1 AufenthG, sowie asylsuchende und geduldete Ausländer erhalten. Diese Ausländer können ggf. jedoch einen Förderungsanspruch aufgrund eigener Erwerbstätigkeit oder Erwerbstätigkeit der Eltern haben. Keinen Anspruch allein aufgrund des Aufenthaltstatus erhalten nach dem Entwurf auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 II, 25 IVa, 38a²⁰ und 104a AufenthG, was jedoch damit zusammenhängen dürfte, dass diese Titel mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz²¹ neu geschaffen wurden und daher im Entwurf für ein 22. BAföG-ÄndG noch nicht berücksichtigt sind. Dies könnte im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch korrigiert werden.

Altersgrenze 30 Jahre

Voraussetzung einer Förderung nach BAföG ist in der Regel, dass der Antragsteller bei Be-

¹⁶ vgl. Art. 16 ff. Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG)

¹⁷ im Sinne der Daueraufhältigenrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG)

¹⁸ § 51 I Nr. 7 AufenthG

¹⁹ bisher § 8 II, künftig § 8 III BAföG

²⁰ vgl. zum Anspruch auf Ausbildungsförderung Art. 21 I i.V.m. Art. 11 Ib der Daueraufhältigenrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG)

²¹ bzw. im Fall der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 II durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes, v. 16.05.07, BGBl I 2007, 748, in Kraft seit 17.05.07

ginn der geförderten Ausbildung noch keine 30 Jahre alt ist. Ein Überschreiten der Altersgrenze ist gemäß § 10 III BAföG möglich

- für anerkannte Flüchtlinge, denen ein Studium bzw. eine Ausbildung aufgrund der Verfolgungssituation im Heimatland nicht möglich waren,²²
- für anerkannte Flüchtlinge, die für die Anerkennung ihres im Herkunftslandes erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen,²³
- für Absolventen des Zweiten Bildungsweges,
- wenn aus persönlichen Gründen, insbesondere längerandauernder Krankheit/Behinderung oder Erziehung von Kindern unter 10 Jahren die Ausbildung nicht früher begonnen werden konnte²⁴, oder
- wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner beruflichen oder persönlichen Verhältnisse (z.B. Ehescheidung) bedürftig geworden ist und noch keine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung abgeschlossen hat.²⁵

Voraussetzung einer Förderung ist, dass das Studium bzw. die Ausbildung ohne schuldhaftes Zögern **unverzüglich** nach Wegfall des Hindernisses aufgenommen wird, z.B. nach Flüchtlingsanerkennung und dem damit verbundenen Wegfall eines ausländer- oder asylrechtlichen (faktischen) Studierverbots, oder nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg.

Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III

Sinngemäß dieselben Voraussetzungen wie § 8 BAföG zu **aufenthaltsrechtlichem Status** bzw. Erwerbstätigkeitszeiten enthält **§ 63 SGB III** für den Zugang ausländischer Jugendlicher zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Die BAB stellt ähnlich wie das BAföG den Lebensunterhalt während einer betrieblichen oder überbetrieblichen beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Maßnahme sicher, ggf. auch ergänzend zu einer zu geringen Ausbildungsvergütung. Im Falle einer rein schulischen Berufsausbildung werden hingegen Leistungen nach BAföG gewährt. Voraussetzungen und Höhe der BAB sind in §§ 59 bis 76 SGB III geregelt.²⁶

Anders als nach § 8 II BAföG kann nach § 63 II SGB III von der 3jährigen **Erwerbstätigkeit eines Elternteiles** auch ganz abgesehen werden, wenn diese aus einem von dem Elternteil nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt wurde. Wenn der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, kann die 3jährige Erwerbstätigkeit auch von dem Verwandten erbracht werden, wenn der Auszubildende sich in den letzten 3 Jahren vor Ausbildungsbeginn rechtmäßig im Inland aufgehalten hat. Eine Altersgrenze gibt es bei der BAB nicht, allerdings ist nur eine erstmalige berufliche Ausbildung förderungsfähig, § 60 II.

Zusätzliche Voraussetzung für die BAB ist nach § 63 II S. 1 letzter Halbsatz SGB III, dass der

²² vgl. BVerwG 5 C 5/97 v. 28.04.98, IBIS C1308, NVwZ-Beilage 1998, 481;

²³ Nr. 10.3.4a BAföG-VwV, www.bafög-rechner.de/FAQgesetz.php

²⁴ Nr. 10.3.4 BAföG-VwV, www.bafög-rechner.de/FAQ/gesetz.php, bei der Prüfung der Frage, ob die Ausbildung früher begonnen werden konnte, bleibt eine Orientierungsphase von bis zu 3 Jahren zwischen Schulabschluss und Beginn der Kindererziehung außer Betracht.

²⁵ vgl. dazu BVerwG 5 C 38/01 v. 12.12.02, FamRZ 2003, 1185

²⁶ hierzu ausführlich 'Leitfaden für Arbeitslose', Hrsg. www.fhverlag.de, Kapitel M 'Berufliche Ausbildung - BAB', sowie DA Berufsausbildungsbeihilfe § 23, §§ 60-76a SGB III', www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitnehmer

Auszubildende **nach Ende der Ausbildung** voraussichtlich im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein wird. Dies schließt Asylbewerber und Geduldete sowie Ausländer mit absehbar nur vorübergehendem Aufenthalt aus. Ein Ausschluss von Ausländern mit auf Dauer angelegtem Bleiberecht aus humanitären Gründen (§§ 22, 23, 23a, 25 III, 25 IV S. 2, 25 V, 104a, 104 b AufenthG) wäre jedoch rechtswidrig.

Durch Artikel 2 des **22. BAföG-ÄndG** soll auch § 63 SGB III entsprechend geändert und der Anspruch aufgrund des **aufenthaltsrechtlichen Status** auf denselben Personenkreis erweitert werden wie nach § 8 BAföG. Die Voraussetzung einer voraussichtlichen Erwerbstätigkeit nach Ende der Ausbildung entfällt.

Leistungen für Auszubildende nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG

Außer in besonderen Härtefällen oder im Falle eines nicht durch die Ausbildung bedingten Unterhaltsbedarfes sind während einer Ausbildung, die dem Grunde nach BAföG oder SGB III förderungsfähig ist, keine Leistungen nach SGB II, AsylbLG (§ 2) oder SGB XII möglich. Dies gilt nicht, wenn lediglich das "Mini-BAföG" bzw. "Mini-BAB" von derzeit 192 €/Monat beansprucht werden kann. Seit 01.01.07 sind zudem von der ARGE/Jobcenter ergänzende Leistungen für die Kosten der Miete und Heizung nach § 22 VII SGB II zu erbringen, wenn BAföG oder BAB keine zum Lebensunterhalt ausreichende Förderung vorsehen. Siehe zu alledem ausführlich die nachfolgenden Erläuterungen.

2 Anspruchsausschluss für Auszubildende und Studierende nach SGB II und XII²⁷

Schüler, Auszubildende und Studierende, für deren Ausbildung dem Grunde nach Leistungen nach **BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe** nach dem SGB III (BAB, § 59 - 76 SGB III) gewährt werden könnten, die diese Leistungen aber aus in ihrer Person liegenden Gründen tatsächlich nicht erhalten können, z.B. wg. Überschreiten der Altersgrenze oder der Förderungshöchstdauer oder wegen ihres ausländerrechtlichen Status, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach SGB XII, auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (§ 2 AsylbLG i.V.m. § 22 I SGB XII) oder auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 V SGB II).

- Die Einschränkung gilt **nicht** für Auszubildende sowie Studierende mit Anspruch auf Leistungen nach **§§ 3-7 AsylbLG**, da das AsylbLG selbst kein leistungsrechtliches Ausbildungsverbot kennt.²⁸ Etwas anderes gilt allerdings für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.
- Auszubildende sowie Studierende können nach der Rechtsprechung trotz des Anspruchsausschlusses für einen **nicht ausbildungsgeprägten Bedarf** weiterhin Leistungen nach SGB II oder XII (Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende) beanspruchen. Auch die "Hilfen in besonderen Lebenslagen" nach dem 5 bis 9. Kapitel SGB XII können beansprucht werden. Auch in der Bedarfsgemeinschaft lebende nicht studierende Partner oder Kinder können Leistungen nach SGB II oder nach SGB XII erhalten. Die genannten Leistungen sind vom Anspruchsausschluss nach § 7 V SGB II bzw. § 22 I SGB XII nicht erfasst.²⁹

²⁷ hierzu ausführlich www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/bafoeg.html

²⁸ OVG Münster 12 B 797/00, B.v. 15.06.01, InfAuslR 2001, 455, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1646.pdf

²⁹ vgl. Brühl, Erstinfos zu SGB II und SGB XII, www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=04202

Zu prüfen ist daher, ob der Betroffene überhaupt unter das sozialhilferechtliche Ausbildungsverbot fällt. Dies setzt voraus, dass für den betreffenden Ausbildungsgang oder -abschnitt **dem Grunde nach** eine Förderung nach BAföG oder BAB möglich ist, was etwa bei Schülern nur ausnahmsweise der Fall ist, vgl. dazu (sowie zum Anspruch von Ausländern auf BAföG und BAB) Kapitel 7.5 dieses Leitfadens.

- Sinn des Anspruchsausschlusses ist es, eine Doppeltförderung auszuschließen und auch dort nicht ersatzweise mit Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitsuchende einzuspringen, wo die Grenzen des BAföG (Förderungshöchstdauer, Altersgrenze, Fachwechsel etc.) oder der BAB überschritten sind. Das kann aber nicht in den Fällen gelten, für die das BAföG / das SGB III **überhaupt keine oder lediglich eine nicht bedarfsdeckende Förderung** vorsieht bzw. vorsehen würde. Daher sind auch die folgend erläuterten Ausnahmen Mini-BAföG und Null-BAföG nach § 7 VI SGB II/§ 22 II SGB XII sowie die aufstockende Förderung nach § 22 VII SGB II zu prüfen.
- Schließlich ist zu prüfen, ob ggf. eine Förderung im Rahmen der **Härtefallregelung** nach nach § 7 V S. 2 SGB II/§ 22 I S. 2 SGB XII in Frage kommt.

Ausnahmen Mini-BAföG und Null-BAföG

§ 7 VI SGB II und ebenso § 22 II SGB XII regeln daher Ausnahmen vom sozialhilferechtlichen Ausbildungsverbot, für die Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht ausgeschlossen ist, weil in diesen Fällen das BAföG / das SGB III überhaupt keine oder lediglich eine nicht bedarfsdeckende Förderung vorsieht.

Das betrifft zum einen das **Null-BAföG** für bei ihren Eltern lebende Schüler (z.B. Gymnasiasten), § 2 Ia BAföG, sowie die dementsprechende die Null-BAB für bei ihren Eltern lebende unter 18jährige Azubis, § 64 I SGB III. Null-BAföG bzw. Null-BAB setzen allerdings voraus, dass der Betroffene bei seinen Eltern lebt oder dass zumindest von der Wohnung der Eltern eine entsprechende Ausbildungsstätte in angemessener Zeit erreichbar wäre.

Das bedeutet auch: Schüler, deren Eltern nicht mehr leben oder im Ausland sind, haben ausnahmsweise doch Anspruch auf Schüler-BAföG für Gymnasiasten oder auch als unter 18 jährige Azubis Anspruch auf BAB, da von der Wohnung der Eltern aus keine entsprechende Ausbildungsstätte in angemessener Fahrzeit erreichbar ist. Dieses an sich erfreuliche Ergebnis könnte im Umkehrschluss allerdings zum Verlust des ALG-II bzw. SGB XII-Rechtsanspruchs führen, was dann aber einen Härtefall rechtfertigen könnte.

Das betrifft weiter das sog "**Mini-BAföG**" von 192.- Euro für bei ihren Eltern lebende Schüler von Berufsfachschulen, § 12 I Nr. 1 BAföG, sowie die "**Mini-BAB**" von 192.- € für bei ihren Eltern lebende Teilnehmer einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 66 I S. 1 SGB III.

§ 22 II SGB XII bzw. § 7 V SGB II nehmen die oben genannten Fälle vom sozialhilferechtlichen Ausbildungsverbot aus. In Fällen, wo man auch Deutsche nicht auf BAföG/BAB verweisen dürfte, weil es dafür gar kein oder lediglich ein unzureichendes BAföG/BAB gibt, kann man auch einen wegen § 8 BAföG/ § 63 SGB III ggf. vom BAföG/BAB ausgeschlossenen Ausländer nicht auf ein fiktives BAföG/BAB verweisen, das es - auch für Deutsche - gar nicht gibt.

Aufstockende Förderung nach § 22 VII SGB II

Für **junge Menschen in Ausbildung**, die nicht unter § 7 V SGB II bzw. § 22 I SGB XII fallen, sehen BAföG bzw. BAB in vielen Fällen nur eine **unzureichende Förderungshöhe** vor,

die deutlich unter den Bedarfssätzen nach SGB II liegt.

Statt nun das BAföG und BAB entsprechend zu erhöhen, wurde mit dem zum 01.01.07 neu eingefügten § 22 VII SGB II für diese Fälle die Möglichkeit einer ergänzenden Förderung nach dem SGB II eingeführt. Abweichend vom Grundsatz des Anspruchsausschlusses nach § 7 V SGB II werden nach dem SGB II die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, wobei evtl. für die Unterkunft vorgesehene Anteile des BAföG bzw. der BAB abgezogen werden.

Der Zuschuss ist beim Jobcenter/der ARGE zu beantragen. Der Zuschuss gilt nicht als ALG II (§ 19 S. 2 SGB II), d.h. man unterliegt nicht der Pflicht nach dem SGB II zur Arbeitssuche etc., erhält aber auch keine Krankenversicherung im Rahmen des ALG II.

Im Einzelnen betrifft dies Auszubildende, die³⁰

* BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt,

* BAföG als Schüler beziehen und nicht nach § 7 V SGB II anspruchsberechtigt sind,

* BAföG als Studierende im Haushalt der Eltern beziehen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen,

* Ausbildungsgeld nach SGB II beziehen, da diese gleichermaßen vom Anspruchsausschluss betroffen sind.

Der Zuschuss setzt voraus, dass dem Auszubildenden Kosten für Unterkunft entstehen, und dass er einen Anspruch auf BAföG oder BAB hat.

Leistungen in besonderen Härtefällen

In besonderen Härtefällen können trotz förderungsfähiger Ausbildung Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder XII bzw. § 2 AsylbLG gewährt werden, nach SGB XII als Beihilfe oder Darlehen³¹, nach SGB II nur als Darlehen, § 22 I SGB XII, § 7 V SGB II³².

Ein für Ausländer ggf. fehlender Anspruch auf BAföG oder BAB begründet allein noch keinen Härtefall. Geplant ist aber, ab Ende 2007/Anfang 2008 die Förderung nach BAföG- und BAB für junge Migranten zu verbessern und den Zugang zu Ausbildungsförderung nicht mehr in erster Linie an eine vorherige Erwerbstätigkeit der Eltern, sondern an den Aufent-

³⁰ vgl. BT-Drs 16/1410, S. 24

³¹ Nach der Gesetzesbegründung ist ein Darlehen nur in den Fällen und nur insoweit gerechtfertigt, wo auch das BAföG ein Darlehen vorsieht, also nur bei Studierenden, nicht bei Schülern oder Auszubildenden, vgl. LPK-SGB XII, § 22 Rn 31.

³² Der Gesetzgeber hat es unterlassen, die Darlehensregelung zu begründen, und verweist lediglich auf eine - tatsächlich nicht erfolgte - Gleichstellung mit SGB XII-Berechtigten, vgl. BT-Drs. 15/1749, S. 31 "Zu Artikel 1 § 7 V und 6: Die Änderung gleicht die Regelungen des Zweiten Buches ... den Regelungen des Zwölften Buches an. Damit wird die Zielvorstellung des Gesetzgebers aufgegriffen, mit dem neuen Sozialhilferecht ein Referenzsystem steuerfinanzierter Fürsorgeleistungen einschließlich des Arbeitslosengeldes II zu schaffen."

haltsstatus zu koppeln, vgl. dazu Kapitel 7.5 dieses Leitfadens.

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung hat Ende Juli 2007 darauf hingewiesen, dass eine bundesweite Weisung zum SGB II an die Jobcenter/ARGE SGB II ergangen sei, wonach **im Hinblick auf die erwartete BAföG-Reform** für junge MigrantInnen in Ausbildung oder Studium beim ALG II übergangsweise ein Härtefall nach § 7 V S. 2 SGB II anzuerkennen ist.³³ In Berlin gibt es im Hinblick auf die erwartete BAföG-Reform bereits seit April 2006 entsprechende Empfehlungen: Anerkennung eines Härtefalls nach SGB XII / § 2 AsylbLG in der Sozialhilfe bzw. nach AsylbLG bzw. in der Jugendhilfe die Weiterförderung nach KJHG / SGB VIII.³⁴

Die Rechtsprechung leitet aus einer begonnenen, durch öffentliche Stellen anfinanzierten Ausbildung einen **Vertrauensschutz** und Anspruch auf Weiterförderung ab. So hat das LSG Hamburg für ausländische Studierende mit Aufenthaltsbefugnis aufgrund der nach § 26 BSHG bereits über zwei Semester als Härtefall geförderten Ausbildung einen Härtefall nach Übergang vom BSHG zum SGB II für eine Weiterförderung des 6-semesterigen Studiums anerkannt. Dabei sei unerheblich, dass die auf der Erlasslage in Hamburg beruhende Förderung nach BSHG durch die Rechtsprechung zum BSHG nicht gedeckt war. Die Antragsteller hätten ihr Studium in der legitimen Hoffnung aufgenommen, dafür eine gesicherte finanzielle Grundlage zu haben. Sie hätten im Vertrauen auf die Förderung bereits nennenswerte Anstrengungen im Studium unternommen. Bei dieser Sachlage sei es ihnen nicht zuzumuten, das Studium abzubrechen und auf den Ertrag ihrer Anstrengungen zu verzichten.³⁵

Weitere Fallkonstellationen für einen Härtefall können z.B. sein: die Aufnahme einer Arbeit an Stelle der Ausbildung wäre z.B. wegen Krankheit, Behinderung oder Kindererziehung ohnehin nicht zumutbar³⁶, eine Förderung nur noch über wenige Monate bis zum kurz bevorstehenden Ausbildungsabschluss, vom Auszubildenden nicht zu vertretender Wegfall einer zuvor gesicherten Finanzierungsgrundlage, z.B. durch Trennung vom Partner, Wegfall der bisherigen Förderung der Ausbildung im Rahmen der Jugendhilfe³⁷, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die lediglich mangels Eltern nicht aufgrund eines der Ausnahmetatbestände des § 7 VI SGB II doch ALG II erhalten können, und lediglich mangels Eltern auch nicht die Erwerbstätigkeitsvoraussetzungen des § 8 II BAföG / § 63 SGB III erfüllen.

3 Auszug Wortlaut BAföG - Ausbildungsförderung

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ...,

³³ Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Pressemitteilung vom 26.07.07, dokumentiert unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/bafoeg.html

³⁴ Schreiben SenIntArbSoz Berlin v. 05.04.07 an die Sozialämter, Schreiben SenJug Berlin v. 30.04.07 an die Jugendämter, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/bafoeg.html

³⁵ weitere Entscheidungen siehe www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/bafoeg_rechtsprechung.html

³⁶ ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot rechtfertigt hingegen keinen Härtefall

³⁷ SG Hannover S 31 AS 132/06 ER, B.v. 09.03.06, Härtefall für einen in Deutschland aufgewachsenen türkischen Jugendlichen, dessen Eltern in der Türkei leben, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/8047.pdf

3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem AsylVfG anerkannt sind,
4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des AufenthG besitzen,
5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und ... außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und in ... Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 des AufenthG besteht,
7. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
8. Auszubildenden, die unter den Voraussetzungen des § 3 des FreizügG/EU als Ehegatten oder Kinder ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben oder denen diese Rechte aus Kind eines Unionsbürgers nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
9. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

Ehegatten verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Nummer 7 oder 8 nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 8 - Staatsangehörigkeit

- geplante Neufassung durch 22. BAföG-ÄndG (...)³⁸

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,

2. Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgern), die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Famili-

³⁸ geplante Neufassung durch 22. BAföG-ÄndG

enangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung(EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) haben, sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis nach dem AufenthG besitzen oder denen in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU Nr. L 16, S. 44) erteilt wurde,

3. Ehegatten und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,

4. Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,

5. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,

6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,

7. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

2) Andere Ausländer werden gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder Abs. 2, den §§ 28, 37, 38 Abs.1 Nr. 2 oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,

2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

3) Im Übrigen werden Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförde-

rung zu leisten ist, bleiben unberührt.

4 Auszug Wortlaut SGB III – Arbeitsförderung - Förderung der Berufsausbildung

§ 63 - Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Gefördert werden

1. Deutsche,
2. Ausländer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ...,
3. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind oder bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des AufenthG festgestellt wurde,
4. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen,
5. ...
6. Ausländer, die ihren Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher ist,
7. Ausländer, denen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU Freizügigkeit gewährt wird.

(2) Andere Ausländer werden gefördert, wenn

1. sie sich vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. ein Elternteil sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben,

und sie voraussichtlich nach der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden. Von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem Erwerbstätigen nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist. Ist der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen, so kann dieser zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 an die Stelle des Elternteils treten, sofern der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

§ 63 - Förderungsfähiger Personenkreis

- geplante Neufassung durch 22. BAföG-ÄndG (...)³⁹

³⁹ 22. BAföG-Änderungsgesetz: Neufassung analog § 8 BAföG geplant